

TESTIERTE EINZELAUSFERTIGUNG

**HELENE-KAISEN-HAUS  
- EINE EINRICHTUNG FÜR SOZIAL-  
PÄDAGOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN,  
WIRTSCHAFTSBETRIEB DER STADT  
BREMERHAVEN NACH § 26  
ABSATZ 1 LHO,  
BREMERHAVEN**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

**Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen,  
Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

**Bilanz**

**AKTIVA**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5,00	5,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.043.741,82	1.013.998,82
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	34.892,00	29.364,00
3. Fahrzeuge	3.310,00	3.647,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.249,85	0,00
	<u>1.108.193,67</u>	<u>1.047.009,82</u>
	<u>1.108.198,67</u>	<u>1.047.014,82</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	199.048,96	97.530,25
2. Sonstige Vermögensgegenstände	103.302,09	54.590,29
	<u>302.351,05</u>	<u>152.120,54</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>481.502,21</u>	<u>394.716,14</u>
	<u>783.853,26</u>	<u>546.836,68</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	8.120,53	10.527,65
	<u>1.900.172,46</u>	<u>1.604.379,15</u>

	<b>PASSIVA</b>	
	31.12.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kapital	2.111.185,22	2.111.185,22
II. Zweckgebundene Rücklagen	119.000,00	119.000,00
III. Bilanzverlust	-1.290.920,45	-1.311.460,58
	<u>939.264,77</u>	<u>918.724,64</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	<u>173.319,00</u>	<u>171.474,00</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.677,26	44.907,46
2. Sonstige Verbindlichkeiten	740.911,43	469.273,05
	<u>787.588,69</u>	<u>514.180,51</u>
	<u>1.900.172,46</u>	<u>1.604.379,15</u>



**Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen,  
Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

**Gewinn- und Verlustrechnung**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege	4.811.918,44	4.712.314,42
2. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 HGB	26.683,03	15.386,64
3. Sonstige betriebliche Erträge	34.866,50	8.920,51
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.693.347,52	-2.508.598,11
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-704.309,59	-690.720,83
5. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	-106.858,40	-90.782,66
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	-63.882,43	-46.165,52
c) Wirtschaftsbedarf und Verwaltungsbedarf	-1.113.466,87	-1.088.908,56
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	-29.788,28	-29.646,61
7. Mieten, Pacht, Leasing	-40.169,66	-38.043,44
8. Zwischenergebnis	121.645,22	243.755,84
9. Abschreibungen auf Sachanlagen	-55.999,38	-52.417,93
10. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	-28.008,74	-43.978,57
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.099,15	-21.013,02
12. Zwischenergebnis	20.537,95	126.346,32
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,18	1,16
14. Jahresüberschuss	20.540,13	126.347,48
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.311.460,58	-1.437.808,06
16. Bilanzverlust	-1.290.920,45	-1.311.460,58



## Helene-Kaisen-Haus

### Bremerhaven

#### Anhang zum 31. Dezember 2023

#### **A. Allgemeine Angaben**

##### **I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) und des GmbH-Gesetzes sowie den ergänzenden Richtlinien der Stadt Bremerhaven für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt worden. Die Gliederungsvorschriften wurden unverändert beachtet.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde, in Abweichung zu den ergänzenden Richtlinien für Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Absatz 1 LHO der Stadt Bremerhaven, nach den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der besonderen Regelungen für Kapitalgesellschaften. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nicht zu verzeichnen.

##### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen angesetzt.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Für die geringwertigen Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen Euro 250,00 und Euro 1.000,00 wird im Jahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten im Einzelfall unter Euro 250,00 liegen, werden voll abgeschrieben.

## **Anhang** zum 31. Dezember 2023

Helene-Kaisen-Haus, 27578 Bremerhaven

---

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben, um diese mit dem am Abschlussstichtag beizulegenden niedrigeren Wert anzusetzen. Sofern die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr bestehen, erfolgt eine Wertaufholung.

Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Sofern Einzelrisiken erkennbar waren, wurden diesen durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

### **B. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **I. Anlagenspiegel**

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte und die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen.

**ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023**

Helene-Kaisen-Haus, 27578 Bremerhaven

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen		Zuschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2023 €	Stand 01.01.2023 €	Geschäftsjahr €	Stand 31.12.2023 €	Stand 31.12.2023 €	Stand 31.12.2022 €
<b>Anlagevermögen</b>										
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.222,01	0,00	0,00	0,00	29.222,01	29.217,01	0,00	29.217,01	0,00	5,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	29.222,01	0,00	0,00	0,00	29.222,01	29.217,01	0,00	29.217,01	0,00	5,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	2.827.797,41	74.417,20	0,00	0,00	2.902.214,61	1.813.798,59	44.674,20	1.858.472,79	0,00	1.043.741,82
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	157.266,16	16.516,18	6.424,27	0,00	167.366,07	127.902,16	10.988,18	132.466,07	0,00	34.892,00
3. Fahrzeuge	56.363,31	0,00	0,00	0,00	56.363,31	52.716,31	337,00	53.053,31	0,00	3.310,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	26.249,85	0,00	0,00	26.249,85	0,00	0,00	0,00	0,00	26.249,85
Summe Sachanlagen	3.041.426,88	117.183,23	6.424,27	0,00	3.152.185,84	1.994.417,06	55.999,38	2.043.992,17	0,00	1.108.193,67
Summe Anlagevermögen	3.070.648,89	117.183,23	6.424,27	0,00	3.181.407,85	2.023.634,07	55.999,38	2.073.209,18	0,00	1.108.198,67

## **Anhang** zum 31. Dezember 2023

Helene-Kaisen-Haus, 27578 Bremerhaven

---

### **II. Angaben zu Forderungen**

Der Forderungsbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Art der Forderung zum 31.12.2023	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr T€	mehr als 1 Jahr T€
aus Lieferungen und Leistungen (*)	199,0	199,0	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	103,3	103,3	0,0
<b>Summe</b>	<b>302,3</b>	<b>302,3</b>	<b>0,0</b>
*) davon gegenüber der Stadt Bremerhaven:	189,1	189,1	

### **III. Rechnungsabgrenzungsposten**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten abgegrenzte Kraftfahrzeugsteuern und andere Aufwendungen.

### **IV. Eigenkapital**

Das Dotationskapital entspricht dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapital.

Der ausgewiesene Bilanzverlust enthält einen Verlustvortrag in Höhe von EUR -1.311.460,58.

Die zweckgebundene Rücklage für Instandhaltungsaufwendungen wurde im Berichtsjahr 2014 entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen für zukünftige Instandhaltungs- und Sanierungsaufwendungen gebildet.





## Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

### 1. Zur Nachfrage- und Belegungssituation

#### Wohngruppe Haus 1

Auslastung 2019: 93,05 %  
Auslastung 2020: 72,30 %  
Auslastung 2021: 84,03 %  
Auslastung 2022: 89,12 %  
**Auslastung 2023: 84,57 %**

Die Wohngruppe ist ein vollstationäres Angebot. Das Angebot der Wohngruppe richtet sich an junge Menschen ab einem Alter von 13 Jahren.

Die Auslastungsvorgabe konnte mit 84,57% nicht erreicht werden.

Hier ist zu berücksichtigen, dass über den ganzen Jahresverlauf nicht alle vorhandenen Stellen besetzt werden konnten und daher eine volle Auslastung nicht möglich war.

#### Wohngruppe Verselbständigung/ umA Haus 2

Auslastung 2019: 89,81 %  
Auslastung 2020: 86,03 %  
Auslastung 2021: 92,23 %  
Auslastung 2022: 96,35 %  
**Auslastung 2023: 99,38 %**

Die Wohngruppe umA wurde eröffnet, als aufgrund der Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in den Städten Bremen und Bremerhaven Betreuungskapazitäten vorgehalten werden mussten.

Die Wohngruppe umA ist das letzte verbleibende Angebot für umA in Bremerhaven.

Die Nachfragesituation im umA Bereich ist ständig schwankend, sodass parallel ein Verselbständigungskonzept erarbeitet wurde, um auf die Individuelle Nachfragesituation zu reagieren. Die Auslastungsvorgabe konnte mit 99,38% erreicht werden.

### Therapeutische Wohngruppe Haus 3

Auslastung 2019: 88,41 %  
Auslastung 2020: 86,61 %  
Auslastung 2021: 90,33 %  
Auslastung 2022: 79,47 %  
**Auslastung 2023: 88,28 %**

Die Therapeutische Wohngruppe ist ein postpsychiatrisches Angebot für junge Menschen im Alter von 6 bis 15 Jahren. Dieses Angebot wird in Kooperation mit der Arche Klinik des Diakonischen Werkes Bremerhaven angeboten. Sowohl die Therapeutische Wohngruppe als auch die Arche Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie arbeiten auf verhaltenstherapeutischer Grundlage.

Auch in diesem Angebot konnte die Auslastungsvorgabe mit 88,28% nicht erreicht werden.

### Heilpädagogische Tagesgruppe Haus 4/ Tagesschulen

Auslastung 2019: 97,50 %  
Auslastung 2020: 88,07 %  
Auslastung 2021: 97,27 %  
Auslastung 2022: 100,00 %  
**Auslastung 2023: 100,00 %**

Die Arbeit der Tagesgruppe des Helene-Kaisen-Haus erfüllt den gesetzlichen Auftrag nach §32 SGB VIII, um durch eine entsprechende Betreuung Fremdplatzierungen zu verhindern. Für dieses präventive Angebot gibt es in der Regel eine Warteliste. In Folge wurde, in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen, die Platzzahl von 6 auf 10 Plätze erhöht.

Die Tagesschule ist ein gemeinsames Projekt vom Schulamt und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen mit dem Ziel der Förderung von GrundschülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich sozial- emotionale Entwicklung. Diese schulersetzende Maßnahme (Tagesschulen ist mit jeweils bis zu 8 Plätzen am Standort Friedrich- Ebert- Schule und 8-10 Plätzen (je nach vorhandenem Personal) am Standort Lutherschule eingerichtet. Das Ziel ist nach max. 2 Schuljahren die Reintegration in den Regelschulbetrieb.

Hier konnte die Zielvorgabe mit einer Auslastung von 100,00% erreicht werden.

## Flexible Betreuung

Auslastung 2018: 100 %

Auslastung 2019: 100 %

Auslastung 2020: 100 %

Auslastung 2021: 100 %

Auslastung 2022: 100 %

**Auslastung 2023: 100 %**

Das Konzept der Flexiblen Betreuung folgt dem Ansatz: „Sich am Jugendlichen orientieren“. In diesem Sinne handelt die Flexible Betreuung erfolgreich individuelle Betreuungssettings mit den jungen Menschen, ihren Familien und den Sozialen Diensten aus.

Weiterhin hat die Flexible Betreuung die fachliche Diskussion unter dem Motto: „vom Fall zum Feld“ aufgenommen und mit den Sozialen Diensten und den Familien Betreuungssettings entwickelt, die insbesondere die Ressourcen und Potentiale der Familie und des Sozialraums einbeziehen.

Die gleichbleibend gute Auslastung resultiert aus den Möglichkeiten der gezielten Belegungssteuerung in diesem Bereich, in Kombination mit dem Einsatz von Jahresarbeitszeitkonten der MitarbeiterInnen.

## Erziehungsfamilien

Belegung 2018: 25 junge Menschen

Belegung 2019: 27 junge Menschen

Belegung 2020: 26 junge Menschen

Belegung 2021: 23 junge Menschen

Belegung 2022: 22 junge Menschen

**Belegung 2023: 21 junge Menschen**

Bei Erziehungsfamilien handelt es sich um Familien, in denen einer der Eltern über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt. Es wurde in der Betreuung von jungen Menschen eine Verbindung zwischen der emotionalen, persönlichen und sozialen Dichte einer Familie geschaffen und der offenen, kooperativen und professionellen Haltung einer Institution. Eine entsprechende Methode der Zusammenarbeit dieser „beiden Welten“ wurde über eine wissenschaftliche Begleitung entwickelt. Das Helene-Kaisen-Haus übernimmt die Werbung, Schulung, Vermittlung und Beratung von Erziehungsfamilien, wenn dort Kinder untergebracht wurden.

Inhaltlich verzeichnen wir in diesem Angebot eine wachsende Nachfrage, die die angebotenen Kapazitäten regelmäßig übersteigt.

## **Kindertagespflege**

In dem Bereich des Fachdienstes Kindertagespflege ist sowohl die Ausbildung nach dem QHB, die Eignungsüberprüfung der Kindertagespflegepersonen, die tätigkeitsbegleitende Beratung, passgenaue Vermittlung sowie Beratung der Eltern von betreuten Kindern verortet.

Die Neuaquise von Tagespflegepersonen bleibt schwierig. Hier befindet sich das Helene-Kaisen-Haus in engem Austausch mit dem Landkreis Cuxhaven, der ähnliche Herausforderungen ausgesetzt ist. Gemeinsam konnten durch eine intensivere Zusammenarbeit und Kooperation hier mehr Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Kurse finden in zeitlicher Abstimmung versetzt statt und die gegenseitige Teilnahme konnte bereits ermöglicht werden.

Weiterhin gehört zu diesem Bereich die Großtagespflegestelle Känguru mit 2 Gruppen, bestehend aus 4 Kindertagespflegepersonen und jeweils 8 Plätzen für Kinder im U3 Bereich.

## **2. Zur Stellung der Einrichtung am Markt der regionalen Erziehungshilfe**

Das Helene-Kaisen-Haus hält durch seine drei vollstationären Gruppen einen nicht unwesentlichen Teil der Grundversorgung für die Stadt Bremerhaven in diesem Segment vor. Die Angebote im teilstationären Segment sowie die Erziehungsstellen ergänzen das Angebot. Hinzu kommen die Angebote Kindertagespflege und Flexible Betreuung.

Im Bereich der Fachöffentlichkeit zeigt das Helene-Kaisen-Haus Präsenz durch regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Gremien und Fachmessen, wie der Messe für Soziale Arbeit der Hochschule in Bremen und Bremerhaven. Des Weiteren ist die Einrichtung mit Internetpräsenz auf [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de) vertreten.

Das Helene-Kaisen-Haus beteiligt sich regelmäßig an den regionalen und überregionalen fachpolitischen Gremien. Auf städtischer Ebene ist dies die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe Bremerhaven (AGEB) und auf Landesebene die Bremer Trägerkonferenz.

Generell hat sich die Vernetzung und Kooperation unter den Trägern der Jugendhilfe in den letzten Jahren stark verbessert. Es wurden mehrere Arbeitsgruppen auf gesamtstädtischer Ebene, teilweise unter Federführung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, teilweise als Unterarbeitsgruppen der AGEB eingerichtet. Auch hier hat sich das Helene-Kaisen-Haus eingebracht.

## **3. Zu der Entwicklung der Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr TEUR 4.812. Der entsprechende Betrag für das Jahr 2022 betrug TEUR 4.712. Die Umsatzerlöse sind damit um TEUR 100 höher als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr TEUR 61. Der entsprechende Betrag für 2022 betrug TEUR 24.

#### 4. Zu der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Eigenkapital am 31.12.2022	TEUR	919
Jahresüberschuss	TEUR	20
Eigenkapital am 31.12.2023	TEUR	939

Das Jahr 2023 schließt mit einem Überschuss von TEUR 20 ab.

Rückstellungen am 31.12.2022	TEUR	171
Zuführung	TEUR	2
Rückstellungen am 31.12.2023	TEUR	173

In dem Betrag von TEUR 173 sind TEUR 120 für Urlaubsrückstellungen enthalten.

#### 5. Zu der Entwicklung des Personalaufwandes

Der Personalaufwand beträgt im Berichtsjahr 2023	TEUR	3.397
Der entsprechende Aufwand betrug im Jahr 2022	TEUR	3.199

Begründung:

Der Anstieg der Personalaufwendungen ist im Wesentlichen auf die Zahlung eines Inflationsausgleichs zurückzuführen.

	31.12.2023	31.12.2022
An Planstellen für Angestellte sind ausgewiesen:	50	48
besetzt waren am Bilanzstichtag	44,77	44,40

Bremerhaven im August 2024

Maike Kühl, stellv. Betriebsleiterin



Über die Prüfung des vorstehenden Jahresabschlusses des Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven, zum 31. Dezember 2023 haben wir unseren Bericht Nr. 20167 23 40711 vom 13. August 2024 erstattet. Für die Durchführung unserer Tätigkeit und für unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die dem Bericht als Anlage beigehefteten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

**An das Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven**

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Helene-Kaisen-Haus - eine Einrichtung für sozialpädagogische Dienstleistungen, Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven nach § 26 Absatz 1 LHO, Bremerhaven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wirtschaftsbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Wirtschaftsbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Wirtschaftsbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Wirtschaftsbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Wirtschaftsbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Wirtschaftsbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremerhaven, den 13. August 2024

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
**Zweigniederlassung Bremerhaven**

Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 421 3013-0  
bremen@fides-online.de

**Zweigniederlassung Hamburg**

FIDES Kemsat  
Am Kaiserkai 60  
20457 Hamburg  
Tel. +49 40 23631-0  
hamburg@fides-online.de

**Zweigniederlassung Hannover**

Bornumer Straße 4-6  
30449 Hannover  
Tel. +49 511 4388-0  
hannover@fides-online.de

**Zweigniederlassung Bremerhaven**

Kaistraße 5-6  
27570 Bremerhaven  
Tel. +49 471 92445-0  
bremerhaven@fides-online.de

**Zweigniederlassung Osnabrück**

FIDES Rudel Schäfer  
Friedrich-Janssen-Straße 1  
49076 Osnabrück  
Tel. +49 541 35833-40  
osnabrueck@fides-online.de

**Zweigniederlassung Berlin**

Friedrichstraße 88  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 408173-328  
berlin@fides-online.de

[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)